

Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung beruht auf der Satzung. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Haupt- und Gesamtvorstandes.

Die Geschäftsordnung ist vom Gesamtvorstand im Falle einer Satzungsänderung oder nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung unverzüglich den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

§ 1

1. Vorsitzender

1. Der 1. Vorsitzende leitet und repräsentiert die Vereinigung auf der Grundlage der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamt- und Hauptvorstandes.
2. Er vertritt die Vereinigung nach außen und innen.
3. Er beruft die Sitzungen des Haupt- und des Gesamtvorstandes ein und leitet sie.
4. Er nimmt Anträge, Vorschläge und Anregungen der Mitglieder entgegen und bearbeitet sie unter Einbeziehung der Mitglieder des Haupt- und Gesamtvorstandes.
5. Er ist berechtigt, im laufenden Jahr nicht geplante Ausgaben zu genehmigen. Er ist verpflichtet, die Reisekostenabrechnungen der Mitglieder des Haupt- und Gesamtvorstandes zu prüfen und zu bestätigen. Seine Reisekosten werden von einem Stellvertreter gegengezeichnet.
6. Er hat das Recht, an allen Veranstaltungen von Körperschaften der VZE teilzunehmen.

§ 2

Stellvertreter des Vorsitzenden

1. Die Vereinigung hat zwei Stellvertretende Vorsitzende, die gleichrangig sind und ihre Verantwortung entsprechend der in dieser Geschäftsordnung festgelegten Aufgabenverteilung wahrnehmen.
2. Der (1.) Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Verantwortliche der VZE für Natur- und Artenschutz. Er ist verantwortlich für das Protokoll der Beratungen des Haupt- und Gesamtvorstandes sowie der Mitgliederversammlungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird. Er ist Fachberater für das Aufgabengebiet Wasserziergeflügel.
3. Der (2.) Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Verantwortliche für die Standardvogelzucht in der VZE. Er ist verantwortlicher Redakteur der Monatszeitschrift der VZE und Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit und Information. Er ist Fachberater für die Aufgabengebiete Prachtfinken und exotische Weichfresser.

§ 3

Zuchtwart

Der Zuchtwart der VZE ist der Verantwortliche für Tierschutz in der Vereinigung. Er organisiert und leitet unter Einbeziehung der Interessengemeinschaften Zuchtprogramme zur Erhaltung von Arten in der VZE. Er ist zuständig für die Erfassung, Beurteilung und satzungsgemäße Würdigung von Erst- und Erhaltungszuchten. Er ist verpflichtet, die Interessengemeinschaften, Landesgruppen und Zuchtrichter bei der Weiterbildung zu unterstützen. Er ist verantwortliches Mitglied des Vorstandes für Fragen der Bundesmeisterschaften und der Bundesausstellungen.

§ 4

Leiter/in der Geschäftsstelle

Der/Die Leiter/in der Geschäftsstelle führt die Geschäftstätigkeit der VZE auf der Grundlage der Satzung und gültiger Beschlüsse des Vorstandes selbständig aus. Er/Sie erstattet dem Haupt- und Gesamtvorstand regelmäßig Bericht über den Stand der Geschäftstätigkeit. Er/Sie legt zur letzten Gesamtvorstandssitzung des Jahres einen Finanzplanentwurf für das Folgejahr vor, der durch Beschluss Verbindlichkeit erhält und öffentlich jährlich bis spätestens Mai einen Haushaltsbericht zum Vorjahr in der Monatszeitschrift der VZE. Er/Sie führt die Mitglieder- und Vereins-(Ortsgruppen-)Kartei. Er/Sie bearbeitet Auszeichnungsanträge entsprechend der Auszeichnungsordnung. Er/Sie ist zuständig für die Beschaffung und Verteilung der VZE-Ringe für die Mitglieder. Die dazu erforderlichen Verträge schließt er/sie selbständig ab. Er/Sie verwaltet und vermittelt die VZE-eigenen Diavorträge und Videos.

§ 5

Landeszuchtwarte

Die Landeszüchtwarte sind verantwortlich für die Aktivitäten für die VZE-Mitglieder in den Bundesländern. Sie organisieren in Zusammenarbeit mit den Bereichszuchtwarten Züchtertage, Fortbildungen und Landesmeisterschaften und -ausstellungen. Sie sind Fachberater in allen züchterischen Angelegenheiten in ihrem Bundesland und pflegen die Verbindung zu zuständigen Behörden in ihrem Bundesland. Sie verwalten einen jährlich im Haushalt der VZE bereitgestellten Geldfonds und garantieren seine satzungsgemäße Verwendung.

§ 6

Vorsitzende der Interessengemeinschaften

Vorsitzende von Interessengemeinschaften organisieren und leiten die Zusammenarbeit von Haltern und Züchtern bestimmter Vogelarten entsprechend der Zielsetzung der jeweiligen IG und vertreten deren Interessen im Gesamtvorstand. Sie organisieren mindestens einmal jährlich eine Fachtagung ihrer IG zum Zweck des Erfahrungsaustausches und der Fortbildung. Sie fördern den öffentlichen Gedankenaustausch in der VZE durch die Bereitstellung von Fachbeiträgen für die Monatszeitschrift. Sie verwalten einen jährlich im Haushalt der VZE bereitgestellten Geldfonds und garantieren seine satzungsgemäße Verwendung.

§ 7

Alle von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Haupt- und des Gesamtvorstandes haben das Recht, an Mitgliederversammlungen aller Gliederungen der VZE, Beratungen von deren Vorstände sowie an den Sitzungen des Haupt- und des Gesamtvorstandes teilzunehmen.

§ 8

Finanzrichtlinie

1. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind im Zusammenhang mit Tätigkeiten die sich aus ihren Wahlfunktionen ergeben, spesenberechtigt.

1.1. Bei einer funktions- oder auftragsgemäßen Tätigkeit für die VZE von mindestens 10 Stunden außerhalb des Wohnortes wird ein Tagegeld von 15 Euro gezahlt.

1.2. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird gegen Vorlage der Fahrkarte der Fahrpreis in voller Höhe erstattet. Bei Benutzung des PKW wird ein km-Geld von 0,25 Euro erstattet, bei Mitnahme weiterer Personen erhöht sich der Betrag um 0,02 Euro pro Person.

1.3. Übernachtungskosten werden gegen Vorlage der Quittung bis zur Höhe von 40 Euro pro Nacht erstattet, bei Überschreitung dieses Betrages werden pro Übernachtung 40 Euro anteilig erstattet.

1.4. Es besteht Anspruch auf Erstattung von Auslagen für Porto, Telefongebühren, Schreib- und Organisationsbedarf u. ä. Die Erstattung von Portogebühren erfolgt entsprechend dem Einzelnachweis im Portobuch, das jährlich bis zum 15.12. bei der Geschäftsstelle einzureichen ist. Bei Telefongebühren ist ein formloser Einzelnachweis zu führen und jährlich spätestens bis 15.12. bei der Geschäftsstelle vorzulegen.

2. Kosten und Aufwandsentschädigungen für die Geschäftsstelle, die Redaktion und den Vertrieb der Zeitschrift sind mit dem Jahresfinanzplan zu planen und zu bestätigen.

3. Zuchtrichter

Erstattungen für Zuchtrichter regeln sich nach § 8 der Zuchtrichterordnung.

4. Revisionskommission

Die Erstattung der Unkosten der Revisionskommission erfolgt nach Punkt 1.1. bis 1.4.

5. Ehrenrat

Bei Beratungen auf Grund einer Anrufung durch ein Mitglied der VZE werden die Kosten durch das anrufende Mitglied getragen. Wird die Einschaltung des Ehrenrates im Interesse der VZE erforderlich, so erfolgt Kostenerstattung gemäß Pkt. 1.1. bis 1.4.

6. Allgemeine Bestimmungen

Kostenerstattungen erfolgen grundsätzlich nur gegen Vorlage von Originalrechnungen oder Quittungen. Der Anspruch auf Erstattung erlischt zwei Monate nach Eintritt der Kosten, spätestens aber am 31.12. eines jeden Jahres.